

Eingabe betreffend die Revision des Urheberrechtsgesetzes

Autor(en): **Delachaux, Théodore / Röthlisberger, William**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1919)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-623931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERKUNST

MONATS
SCHRIFT

L'ART SUISSE

REVUE
MENSUELLE

*Offizielles Organ der Gesellschaft schweizerischer
Maler, Bildhauer und Architekten.*

Für die Redaktion verantwortlich: Der Zentral-Vorstand.

Preis der Nummer: 25 Cts.

Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr: 5 Frs.

*Organe officiel de la Société des Peintres, Sculpteurs
& Architectes suisses.*

Responsable pour la Rédaction: Le Comité central.

Prix du numéro: 25 cent.

Prix de l'abonnement pour non-sociétaires, par an: 5 fr.

Administration: TH. DELACHAUX, Vieux-Châtel 17, Neuchâtel.

Inhalt: Eingabe betreffend die Revision des Urheberrechtsgesetzes. — *Wettbewerb.* — *Ausstellungen.*

Sommaire: *Concours.* — *Expositions.*

EINGABE

betreffend die Revision des Urheberrechtsgesetzes.

An die hohen Eidgenössischen Räte.

Hochgeachtete Herren Präsidenten,

Hochgeachtete Herren Ratsmitglieder,

Angesichts des Entwurfes zum Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 2. Juli 1918, erlaubt sich die unterfertigte

Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten ihre Stellung dazu, wie folgt, zu umschreiben:

Im Allgemeinen stellen wir mit Genugtuung fest, dass den Wünschen der schweizerischen Künstlerschaft im besagten Gesetzesentwurf mancherorts Rechnung getragen wurde und wir geben der Hoffnung Raum, dass die vorgesehenen Gesetzesbestimmungen, sofern sie den Schutz der Werke bildender Kunst betreffen, keine grundsätzliche Aenderung mehr erfahren werden.

Im Besonderen jedoch gibt uns der Entwurf zu einigen Bedenken Anlass, die wir Ihnen hiemit in Antragsform unterbreiten und Ihrer wohlwollenden Aufmerksamkeit empfehlen.

Zu Art. 1 beantragen wir Ihnen, es sei das zweite Alinea wie folgt zu erweitern :

«Der Ausdruck « Werke der Literatur und Kunst » umfasst namentlich : Werke der schönen Literatur, wissenschaftliche Werke, geographische, topographische oder sonstige bildliche Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Natur, einschliesslich plastischer Darstellungen wissenschaftlicher Natur, choreographische Werke und Pantomimen, kinematographisch oder durch ein verwandtes Verfahren festgehaltene Handlungen, welche eine eigenartige Schöpfung darstellen ; musikalische Werke ; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei, der Holzschneidekunst, des Stiches, der Lithographie, des Kunstgewerbes und der Baukunst. »

Begründung: Zunächst sei darauf hingewiesen, dass das Begehren der schweizerischen Künstlerschaft, die Werke des Kunstgewerbes unter den unmittelbaren Kunstschutz zu stellen, von jeher eines ihrer dringendsten und wichtigsten war und dass die Expertenkommission zur Vorberatung des gegenwärtigen Gesetzesentwurfes, von den Gründen der Künstlerschaft überzeugt, in ihrer ersten Tagung dessen Berechtigung mit 15 gegen 2 Stimmen anerkannte. Wir verzichteten darauf, die eingehende Begründung unseres Vertreters in jener Kommission neuerdings im einzelnen zu wiederholen, verweisen jedoch in diesem Zusammenhang auf die Kommissionsprotokolle vom 21. Mai 1912 und vom 11. Mai 1914 und halten die dort von unserm Vertreter, Herrn Loosli, wie auch von Herrn Nationalrat Wild vorgebrachten Begründungen in allen Teilen aufrecht.

Hinzufügen möchten wir heute lediglich noch, dass wir den Kunstschutz für kunstgewerbliche Werke nicht allein im Interesse der Künstlerschaft, sondern namentlich auch zum wohlverstandenen Vorteil der einheimischen Kunstgewerbeindustrie und des Kunsthandwerkes selbst verlangen. Mehr als je hat sich seit Kriegsausbruch erwiesen, dass unser Kunstgewerbe- und Handwerk vor allen Dingen darum nicht in wünschbarem Masse gedeihen konnte, weil es von der Konkurrenz der ausländischen Massenherstellung und dem daraus sich ergebenden billigen Unterangebot erdrückt wurde. Die Folge davon war, dass es auf verschiedenen Gebieten auf eigene kunstgewerbliche Eigen- und Neuschöpfungen überhaupt verzichtete und, der ausländischen Konkurrenz das Feld räumte, was sowohl zum Schaden unseres einheimischen kunstgewerblichen Schaffens, wie auf Kosten der heimischen Erzeugungskraft und infolgedessen zum Nachteil des schweizerischen Marktes geschah.

Da nun, seit dem Krieg, die Einfuhr der meisten kunstgewerblichen Artikel

zum Teil vollständig lahmgelegt, zum andern Teil stockend wurde und auf der ganzen Linie wesentliche Preiserhöhungen eintraten, haben sich da und dort in der Schweiz herum Ansätze zu neuen kunstgewerblichen Industrien gebildet, die eine aussichtsreiche Zukunft verheissen, wenn sie unsere Landesgesetzgebung unter anderem auch insofern schützt, als sie es der ausländischen Konkurrenz verunmöglicht, die kunstgewerblichen Entwürfe, Modelle und Werke ohne weiteres nachzuahmen und vermöge rationellerer, weil in der Regel massenweiser Herstellungsmöglichkeiten, Nachbildungen unserer einheimischen kunstgewerblichen Erzeugnisse auf dem inländischen sowohl, wie auf dem ausländischen Markt, billiger anzubieten als die einheimischen Ersteller selbst, die Entstehungskosten im vollen Umfange zu tragen haben, es vermöchten. Das beste Mittel, unsere einheimische Kunstgewerbeindustrie und das Kunsthandwerk zu schützen, besteht daher in der Annahme unseres Antrages, bei der, dessen sind wir versichert, diese mehr als die Künstlerschaft zu gewinnen haben.

Im ferneren halten wir dafür, dass die Berücksichtigung unseres Antrages zu Art. 1 diesen selbst mit Art. 4 in sinngemässere Uebereinstimmung bringt. Privatrechtliche Abkommen zwischen Künstler und Kunsthandwerker vorbehalten, gibt es unseres Erachtens keinen denkbaren Fall, in dem der Künstler sich nicht auf den Schutz des Art. 1, gegenüber dem, der eines seiner Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, Bildhauerei u. s. w., anwendend benützen würde, ohnehin berufen könnte. Der Richter müsste also in weitaus den meisten Fällen zu Gunsten des Künstlers entscheiden, während die Annahme unseres Antrages von vorneherein eine klare Rechtslage schafft und für alle Beteiligten, den Staat nicht ausgeschlossen, unliebsame Prozessmöglichkeiten aus dem Wege räumt.

Zu Art. 11, Ziffer 2 beantragen wir Ihnen folgende Zusatzfassung:

Art. 11. Das durch dieses Gesetz gewährte Urheberrecht besteht in dem ausschliesslichen Recht:

2. Exemplare des Werkes zu verkaufen, *auszustellen*, feilzuhalten oder sonst in Verkehr bringen.

Begründung: Die öffentliche Bekanntgabe eines Werkes erfolgt im Sinne des Gesetzentwurfes (siehe Art. 10) sobald es durch eine, mit dem Willen des Berechtigten erfolgte Handlung in die Öffentlichkeit gebracht worden ist. Bei Werken der bildenden Kunst nun geschieht dies in weitaus den meisten Fällen durch ihre öffentliche Ausstellung, deren Nichterwähnung in Art. 11, Ziffer 2 eine Benachteiligung der bildenden Künstler gegenüber den übrigen Schutzberechtigten bedeuten

würde, die nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen kann und weder sachlich noch rechtlich begründet ist.

Zu Art. 28 Alinea 1 beantragen wir Ihnen folgende, ergänzende und klärende Fassung:

Zulässig ist die *graphische* Wiedergabe eines bestellten *photographischen* Personenbildnisses, sofern sie durch den Abgebildeten, dessen Ehegatten, Nachkommen oder Verwandte des elterlichen Stammes oder im Auftrage dieser Personen erfolgt.

Begründung: Von der Tatsache ausgehend, dass ein Personenbildnis oft als in plastischer Form herzustellen in Auftrag gegeben wird und es seine ganze Reihe Bildhauer gibt, deren fast ausschliessliche Berufstätigkeit gerade in der Herstellung plastischer Bildnisse (Büsten, Medaillen, Plaketten, Reliefs) besteht, so würde die Beibehaltung des Art. 28 in der Fassung des Gesetzesentwurfes sie geradezu um ihr vornehmstes Urheberrecht bringen, weil sie die Möglichkeit gewähren würde, Ab- und Nachgüsse in beliebiger Anzahl herzustellen und sie in den Handel zu bringen (Siehe Art. 30 des Gesetzesentwurfes). Nun wird aber in den meisten Fällen die Arbeit für den Bildnisplastiker erst durch die Wiederholung seines Werkes lohnend und diese macht ihm erst seinen Arbeitsaufwand bezahlt. Ueberdies steht unser Antrag auf Einschaltung des Wortes «graphische» in ideeller Uebereinstimmung mit der Bestimmung des Art. 13 des Gesetzesentwurfes, der ausdrücklich und mit Recht bestimmt: «..., für plastische Werke der bildenden Künste... erstreckt sich das ausschliessliche Recht der Wiedergabe auf das Recht, den Entwurf auszuführen.» Nun versteht man auf dem Gebiet der Plastik unter Ausführung nicht nur das einmalige Aushauen, Modellieren oder den Guss eines Entwurfes, sondern namentlich auch dessen Herstellung in mehreren Exemplaren (Serien), von denen jedes einzelne kunstrechtlich als Originalexemplar zu werten ist.

In diesem Zusammenhang sei uns gestattet, darauf hinzuweisen, dass im deutschen Text des Entwurfes von *Bildnissen* (portraits) und im französischen Text parallel von *images* (Abbildungen) die Rede ist. Wenn nun auch im deutschen Text der französische Begriff der Abbildung (*image*) im Gegensatz zu Nachbildung, eingang findet, so fällt unser Antrag auf Einschaltung des Wortes «graphische», selbstverständlich dahin.

Wie es nun Plastiker gibt, die sich vorwiegend oder ausschliesslich mit der Ausführung von Bildnisaufträgen befassen, so gibt es auch ausgesprochene Bildnis-maler. Der Entwurf des Gesetzestextes, in seiner vorliegenden Fassung, spricht nun

diesen im eigentlichsten Sinne das Wiedergaberecht an ihren Schöpfungen ab. Im Sinne des Gesetzgebers kann der Art. 28 nur aus der Erwägung des Rechtes am eigenen Bilde abgeleitet werden. Das eigene Bild jedoch besteht nur, wenn es ohne unmittelbare Mithilfe, will sagen ohne eigentlich künstlichen Eingriff von Menschenhand entsteht. In einem Bildnis kommt jedoch nicht nur das Bildnis des Abgebildeten, sondern auch die künstlerische Auffassung des Malers zum Ausdruck in der gerade sein künstlerisches Eigentum besteht und die in diesem Falle schutzberechtigter ist, weil sie dringenden und berechtigteren Interessen entspricht als das Recht am eigenen Bilde. Um diese Erwägung an Hand eines sinnenfälligen Beispiels zu erläutern, mag darauf hingewiesen werden, dass uns ein Bildnis von Rembrandt, Tizian u. s. w. gemalt, nicht um des Gegenstandes, sondern um des künstlerischen Wertes willen teuer ist, während die photographische Wiedergabe einer Person, so künstlerisch sie auch ausfallen mag, doch als Hauptzweck die Wiedergabe des Dargestellten (Abgebildeten) verfolgt. Aus diesem Grunde beantragen wir Ihnen das Wort « photographischen » an der oben angegebenen Stelle einzuschalten.

Zu Art. 29 beantragen wir Ihnen die Streichung der Ziffer I, folgenden Wortlauts:

Art. 29. Zulässig ist die Wiedergabe :

I. von öffentlich bekannt gegebenen Werken der bildenden Künste oder der Photographie in einem für den Schulunterricht bestimmten Werk, soweit die Wiedergabe zur Erläuterung des Textes des Schulwerkes dienlich ist ; u. s. w.

Begründung: Rechtlich bedeutet der Art. 29 des Gesetzesentwurfes nichts mehr und nichts weniger als eine teilweise und zwar entschädigungslose Zwangsenteignung künstlerischen Eigentums, gegen die wir grundsätzlich und nachdrücklich Verwahrung einlegen, umsomehr, als in weitaus den meisten Fällen das künstlerische Eigentum überhaupt einzig die wirtschaftliche Daseinsmöglichkeit des Künstlers bedingt. So wenig es angängig wäre, beispielsweise die Papierfabrikanten zur kostenlosen und zwangsweisen Abtretung des für die Schulbücher benötigten Papiere zu zwingen, so wenig kann es im Sinne ausgerechnet eines Gesetzes, das zum Schutze des Urheberrechtes bestimmt ist, liegen die Künstlerschaft zu einer zwangsweisen Vermögenseinbusse ohne Gegenwert zu nötigen. Es handelt sich hier, wie gesagt, um eine grundsätzliche Stellungnahme der schweizerischen Künstlerschaft, deren Beantwortung nicht von dem idealen Zweck der beabsichtigten Enteignung, wie sie der Artikel 29 Ziffer I des Gesetzesentwurfes vorsieht,

abhängig gemacht werden kann, ohne die Künstlerschaft bei dessen Beibehaltung in einen Zustand des Ausnahmerechts zu versetzen. Denn die Lehrer an den Schulen werden unseres Wissens für ihre geistige Arbeit bezahlt und erfreuen sich ausserdem einer sichereren Lebensstellung als sie in der Regel weitaus der grössten Mehrzahl der unbemittelten Künstler beschieden ist und es würde im Ernste keinem vernünftigen Menschen einfallen, sie, um des idealen Erziehungsweckes willen, nicht, oder auch nur schlechter zu besolden.

Sollte jedoch unser Streichungsantrag wider Erwarten und Recht nicht beliebt, so müssten wir umso dringender wenigstens darauf beharren, dass die Zulässigkeit der Wiedergabe künstlerischer Werke zum mindesten auf *staatlich anerkannte Lehrbücher für Volksschulen* und nicht, wie es der Entwurf vorsieht, auf « für den Schulunterricht bestimmt Werke » abgegrenzt werde.

Für den Schulunterricht, namentlich den höhern Unterricht, lässt sich schliesslich jedes Kunstwerk als geeignet bestimmen. Es wäre nach der Fassung des Entwurfes nicht nur möglich, beispielsweise ein Werk der plastischen Kunst in ungezählten Exemplaren für den Schulunterricht zu vervielfältigen und in den Handel zu bringen, sondern es stünde jedem spekulativen Verleger frei, jedes beliebige künstlerische Mappenwerk herauszuheben und zu verkaufen, unter der einzigen Voraussetzung, dass er es, sei es im Titel, Vorwort oder sonstwo, als für den Schulunterricht bestimmt, bezeichnen würde. Mit andern Worten würde durch die vorgesehene Bestimmung des Artikels 29 dem bildenden Künstler das ihm, in Art. 11 Ziffer 1 gewährleistete ausschliessliche Recht der Werkwiedergabe, wenn nicht rechtlich, so doch tatsächlich entrissen.

Wenn wir ausserdem auf die Bezeichnung « Lehrbücher für Volksschulen » Gewicht legen, so geschieht das darum, weil der Begriff « Lehrbuch » die Art der Wiedergabe wenigstens räumlich (im Format), und die Bezeichnung « für Volksschulen » deren Ausbreitung und Zweckbestimmung näher umschreibt.

Zu Art. 36 beantragen wir folgende Fassung des ersten Satzes :

Vorbehältlich abweichender Vereinbarung dürfen Exemplare eines bestellten *photographischen* Personenbildnisses ohne Einwilligung weder in Verkehr noch an die Öffentlichkeit gebracht werden.

Begründung : Schon die Anwendung der Mehrzahl auf das Wort Exemplare, im vorstehenden Artikel selbst, weist darauf hin, dass nur photographische Bildnisse gemeint sein können, da nicht ohne weiteres vorauszusetzen ist, dass Büsten,

Medaillen, Plaketten, Reliefbildnisse und gemalte Bildnisse in mehr als einem Exemplar bestellt werden. Wir halten es jedoch für notwendig, dass diese Auffassung in dem von uns beantragten Sinne im Gesetzestext zum Ausdruck komme, weil anders die Möglichkeit besteht, ihn in der Auslegung auch auf Werke der bildenden Künste auszudehnen, was, wie wir bereits in der Begründung zum Abänderungsantrag des Art. 28 (siehe oben) nachwiesen, eine, durch nichts zu rechtfertigende wirtschaftliche und vermögensrechtliche Schädigung der Künstlerschaft bedeuten würde.

Zu Art. 30 beantragen wir schliesslich, er sei mit den von uns angeregten Aenderungen des Gesetzesentwurfes nach deren Annahme in Uebereinstimmung zu bringen. Eine nähere

Begründung erübrigt sich um ihrer Selbstverständlichkeit willen.

Hochgeachtete Herren Präsidenten,

Hochgeachtete Herren Ratsmitglieder,

Im Namen der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten sowohl, wie in dem der schweizerischen bildenden Künstler in ihrer Gesamtheit, empfehlen wir Ihnen dringend, unsern oben umschriebenen und begründeten Anträgen Folge zu geben. Es bietet sich Ihren hohen Versammlungen ohnehin selten Gelegenheit, eigentlich fördernd in das schweizerische Kunstleben einzugreifen und der schweizerischen Künstlerschaft in wirksamer Weise die Wege zu ebnen. Und doch besteht diese aus Bürgern, die, namentlich in wirtschaftlicher Hinsicht, in ihrer grossen Mehrzahl auf des Lebens Schattenseite stehen und trotzdem nicht nur den Pflichten, die ihnen das Land auferlegt, getreulich nachkommen, sondern, wie wenig andere Stände, dazu beitragen, des Landes Ruhm und Ehre vor Gegenwart und Nachwelt zu mehren. Umsomehr hoffen wir dieses eine Mal auf Ihre Einsicht und vertrauen Ihrem Verständnis und Wohlwollen.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren Präsidenten, hochgeachtete Herren Ratsmitglieder, die Versicherung unserer vollkommenen

Hochschätzung

Im Namen der Gesellschaft Schweizer. M., B. u. A.:

Der Sekretär:

Theodor Delachaux.

Der Zentralpräsident:

William Röthlisberger.